



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. Februar 2015

Nr. 8

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 10. Februar 2015

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 10. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 3 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Satz 2 sowie des § 4 Abs. 6 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 9. Juni 2010 (Amtl. Bek. HN 14/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Dezember 2013 (Amtl. Bek. HN 37/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Paraphentext wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Fachbereich durch Ordnung bestimmen, dass für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen als weiteres Auswahlmerkmal das Ergebnis einer fachspezifischen, schriftlich durchgeführten Eignungsprüfung zugrunde gelegt wird. In diesem Fall wird das Ergebnis der Eignungsprüfung als Bonus bei der Note des Prüfungszeugnisses berücksichtigt. In der Ordnung hat der Fachbereich insbesondere zu regeln:

1. die Form und die Dauer der Prüfung,
2. den inhaltlichen Rahmen der Prüfung,
3. das maßgebliche Bewertungsschema,
4. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
5. die konkrete Ausgestaltung der Bonusregelung.“

2. In § 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsinformatik“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Internationales Marketing“ die Worte „und Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 2. Februar 2015.

Krefeld und Mönchengladbach, den 10. Februar 2015

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg